

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1990
Ausgabe Nr. 11
Ausgabetag 02.03.1990

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<u>GEMEINDE EVERSWINKEL</u>			
139	20.02.90	10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände I" vom 20.02.1990 hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	319-321
<u>STADT DRENSTEINFURT</u>			
140	23.02.90	Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen	322
<u>STADT SASSENBERG</u>			
141	27.02.90	Umlegung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes Sassenberg "Südlich der Robert-Linnemann-Straße"	323-328
<u>STADT TELGTE</u>			
142	09.01.90	Satzung über die Festlegung der Stadtgebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 (5) BauO NW	329-333
<u>SPARKASSE AHLEN</u>			
143	27.02.90	Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 383 048 063	334
<u>WASSER- UND BODENVERBAND OSTBEVERN</u>			
144	22.02.90	Auslegung der Hebeliste 1990	335
<u>JAGDGENOSSENSCHAFT WALSTEDDE</u>			
145	22.02.90	Einladung zur Generalversammlung	336

BEKANNTMACHUNG

gem. § 12 BauGB der Durchführung des Anzeigeverfahrens
für die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
"Gewerbe- und Industriegelände I"
vom 20.02.1990

Zu der vom Rat der Gemeinide Everswinkel am 21.09.1989 als
Satzung beschlossenen und gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986
(BGBl. I S. 2253) angezeigten 10. Änderung des Bebauungsplan-
es Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände I" hat der Regie-
rungspräsident in Münster laut Verfügung vom 19.01.1990 -Az.:
35.2.1-5205-47/89- keine Verletzung von Rechtsvorschriften
gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände I" in
der Fassung der 10. Änderung wird mit der Begründung zu je-
dermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf
Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel
-Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der
Dienststunden

montags bis freitags, 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes ist im anliegenden
Übersichtsplan gekennzeichnet. Gegenstand der Planänderung
sind die Schaffung einer Zufahrt zur Freckenhorster Straße
für ein Grundstück der Straße Boschweg, die Neufestsetzung
einer Straßenverkehrsfläche sowie geringfügige Erweiterungen
der überbaubaren Flächen für zwei weitere Grundstücke.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Ent-
schädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn
die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile
eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs da-
durch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung
schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein

Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

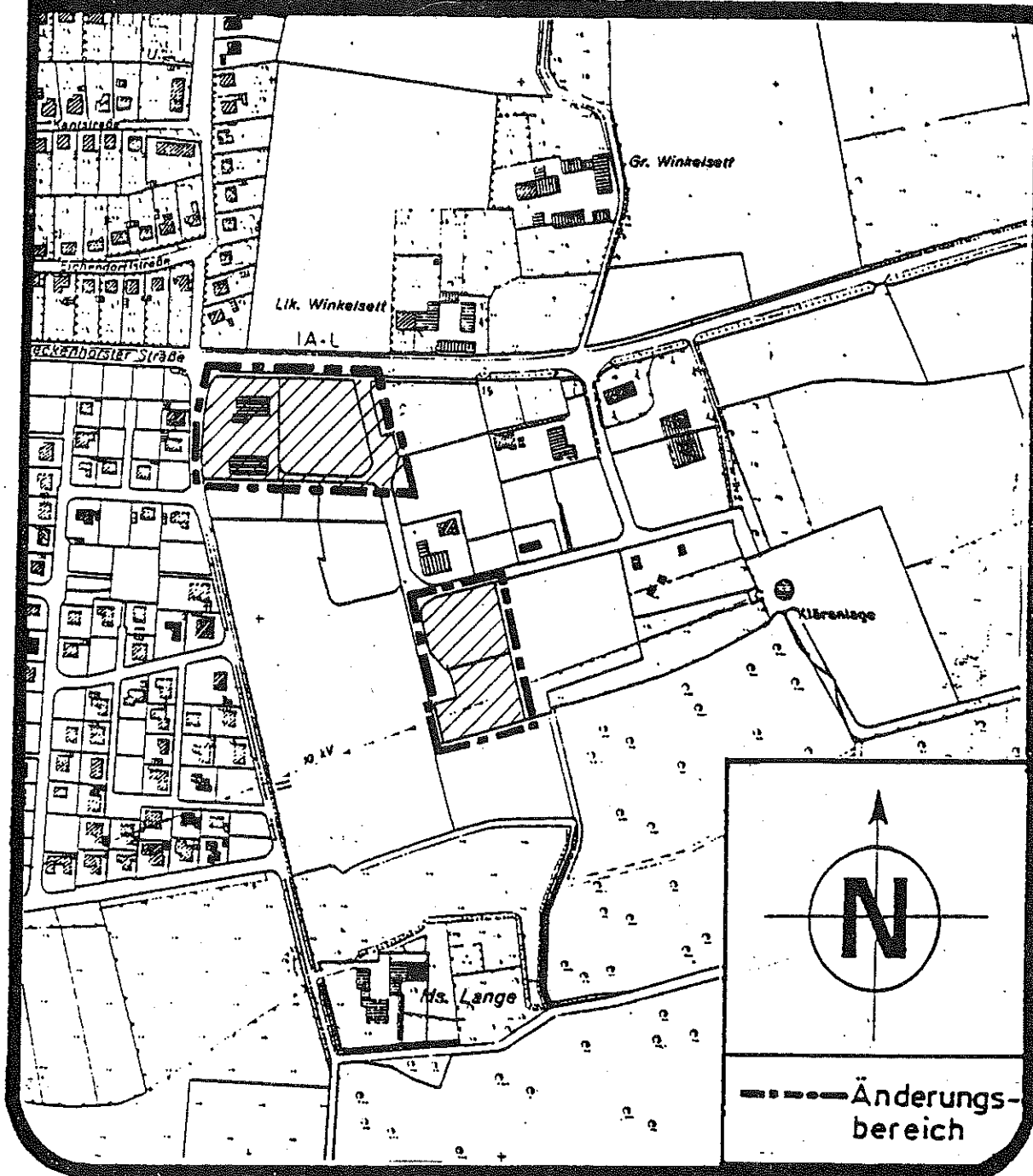
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 20.02.1990



(Poll)
Bürgermeister

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan

M. 1 : 5000

Anlage

zur Bekanntmachung betr. die
10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und
Industriegelände I"